Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

IV.

Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Civilprocesse.

Geprüft von

Mittermaier.

Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß geht von dem Grundsatze aus, daß der Personalarrest kein Vollstreckungsmittel seyn kann; es ist in einem der practischen Untersuchung gewidmeten Aufsatze ohne Werth, zu erörtern, wie lange im neueren römischen Rechte die in dem alten Rechte [1]) vorgekommenen addictio des insolventen Schuldners sich erhalten hat, und in wie ferne insbesondere nach Justinianeischem Rechte der zahlungsunfähige Schuldner überhaupt wegen pecunia credita oder nur wenn sonst kein Executionsmittel da war, in den Kerker geschleppt werden konnte [2]). Aus der Vergleichung der neuesten Forschungen über den Gegenstand ergiebt sich, daß man zu einem sicheren Resultate noch nicht gekommen ist [3]). Im germanischen Rechte war die Unterwerfung des Schuldners zum Personalarrest als Bestärkungs-

1) Zimmern Geschichte des römischen Privatrechts III. Band S. 131 — 135.

2) Es kömmt hier auf die Stellen an. L. 23. pr. D. ex quib. causis major. L. 1. Cod. Theod. qui bon. eod. poss. l. ult. Cod. qui bon. eod. l. 2. Cod. de ex actor. tribut. nov. 135. c. 1.

3) Heffter Institutionen S. 551. Zimmern l. c. S. 243. Schweppe röm. Rechtsgeschichte §. 582.

mittel der Verträge eben ſo gewöhnlich [4]), als überhaupt im Mittelalter die Anwendung der perſönlichen Haft als regelmäßigen Vollſtreckungsmittels bekannt war [5]). Es befremdet daher nicht, daß die älteren Juriſten, welche den Civilproceß erörterten [6]), die perſönliche Verhaftung des Schuldners, mit Berufung auf die oben bemerkten römiſchen Stellen als erlaubtes Executionsmittel gegen den Schuldner, der kein anderes Vermögen als Vollſtreckungsgegenſtand darbieten könne, rechtfertigten, da ſie in der germaniſchen Praxis überhaupt den Perſonalarreſt angewendet fanden. Das canoniſche Recht [7]) ſcheint aber der Anwendung des Perſonalarreſts in Schuldſachen nicht günſtig geweſen zu ſeyn, und wenn ſich auch nicht mit Sicherheit nachweiſen läßt, in welchem Sinne und Umfang die im canoniſchen Rechte vorkommende Vorſchrift nach dem Willen des Pabſtes aufgefaßt werden muß [8]), ſo iſt doch unverkennbar, daß der canoniſche Rechtsſatz die alte germaniſche Sitte, die Freiheit zu verpfänden, und Perſonalarreſt als Vollſtreckungsmittel im Civilproceſſe anzuwenden, viel beigetragen hat [9]). In der Fortbildung des Gerichtsgebrauchs [10]) entſtand nämlich die Anſicht, daß der

4) Rumpf de nonnullis convent. germ. access. quib. debit. suos arctius niteb. Gœtt. 1755.

5) Engau de tradit. debit. ad manus credit. Jen. 1746. Bodman rheingauiſche Alterth. S. 644. Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. III. S. 410. Grim Rechtsalterth. S. 613.

6) S. die Anſichten geſammelt in Maranta de ordine judicorum p. 752. P. de Ferrariis praxis aurea pag. 1189. (Ausgabe Col. 1626.)

7) D. c. 2 x de pignor. ſagt: Lex habet ut homo liber pro debito non teneatur etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

8) Die Stelle iſt genommen aus den Briefen P. Gregors. S. Gonzalez de Tellez ad Decretal. ad c. 2 x de pign.

9) Bayer Vorträge über den gemeinen Proceß S. 534.

10) Es iſt auch zu glauben, daß die Anſichten der Reichsgeſetzgebung (Reichsabſch. von 1577. XVII. §. 10), worin das alte übliche Einlager verboten wurde, zur Verdrängung des Perſonalarreſts beitrugen.

Perſonalarreſt nur als beſondere Executionsweiſe bei Wechſelſchulden angewendet werden dürfe, und je mehr dieſe Meinung ſiegte, deſto mehr wurde die Rechtsanſicht begründet, daß in Civilſachen überhaupt der Perſonalarreſt kein Vollſtreckungsmittel ſeyn dürfe [11]). Ein richtiges Gefühl auf überwiegende Gründe, wie wir unten darzuthun hoffen, hatte hier die Praxis geleitet; die canoniſche Vorſchrift diente wenigſtens zur Rechtfertigung, und auf römiſches Recht konnte man, um den Arreſt als Executionsmittel zu begründen, mit Grund ſich nicht berufen [12]), da von den Stellen [13]), in welchen gegen fiscaliſche Schuldner Perſonalarreſt nach römiſchem Rechte verordnet wurde, kein Schluß auf die Schuldner von Privatperſonen gemacht werden kann, und über den wahren Sinn der übrigen Stellen im neueren römiſchen Rechte zu viel Dunkelheit herrſcht, als daß man es wagen dürfte, einen Rechtfertigungsgrund für die Anwendung des Perſonalarreſts daraus abzuleiten. Auf die Grundſätze, welche vom Arreſt als proviſoriſches Sicherungsmittel gelten [14]), kann man nichts bauen, um Arreſt als Vollſtreckungsmittel zu begründen. Nur darüber, ob der Perſonalarreſt nicht als Executionsmittel bei Verurtheilung zu perſönlichen Leiſtungen zuläſſig ſey, war unter den Rechtslehrern Streit [15]). In den Particulargeſetzen herrſchte große Unbeſtimmtheit, und der Mangel des Sinnes für bürgerliche Freiheit war nur zu oft darin erſichtlich. In Baiern [16])

---

11) Martin Lehrbuch des bürgerl. Proceſſes §. 262.

12) S. zwar Linde Lehrbuch des Proceſſes §. 372.

13) L. 9. §. 6. D. ad leg. Jul. peculat. l. 2. Cod. de exactor. trib.

14) Die älteren Schriften von Gail und Holland ꝛc. de arrestis beziehen ſich zunächſt auf den Arreſtproceß.

15) Oelze Praxis §. 333. Clavroth ordentl. Proc. §. 422. Linde Lehrb. §. 375. Martin Lehrbuch §. 272.

16) Cod. Judic. Bav. v. 1753. Cap. 18. §. 3. nro 7.

war in Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel der Perſonalarreſt als zuläſſig erklärt; an näheren Vorſchriften fehlte es gänzlich. In Sachſen bildete ſich eine eigene Proceßart, der Schuldthurmsproceß, in der Art aus, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner vergeblich ausgeklagt oder inſolvent iſt, darauf antragen kann, daß der Schuldner ſo lange im Gefängniſſe bleiben muß, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Der Gefangene muß im Gefängniß ſelbſt für ſeinen Unterhalt ſorgen, und nur wenn er unvermögend iſt, erhält er aus der Almoſenkaſſe täglich einen Groſchen [17]). Die ſächſiſchen Practiker [18]) rathen den Gebrauch dieſer Proceßart an, um die Verwandten oder die Ehefrau des Schuldners zur Interceſſion zu bewegen oder den Schuldner zu veranlaſſen, daß er etwa verſchlepptes Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers noch verwende. In Sachſen beſteht aber auch noch die Befugniß in Schuldverſchreibungen oder anderen Verträgen von dem Schuldner ſich verſprechen zu laſſen, daß er dem Gefängnißzwange ſich unterwerfe. Selbſt Frauenzimmer können auf dieſe Art dem Arreſt ſich unterwerfen [19]). Der Gläubiger, welcher aber von dieſem Verſprechen Gebrauch macht, muß hier die Koſten des Gefängniſſes vorſchießen [20]). In Kurheſſen findet der Perſonalarreſt nur Statt, wenn Jemand einem Anderen argliſtig das Seine abgeſchwatzt, oder durch ſeine üble Lebensart in Schulden gerathen, oder nirgends anſäſſig iſt, oder mit Befriedigung ſeines Gläubigers abſichtlich zurückhält,

17) S. darüber Teucher der Schuldthurmsproceß im Königr. Sachſen. Leipzig 1822. Kori Theorie der ſächſ. ſummariſchen Proceſſe S. 198.

18) Teucher l. c. S. 21. 34. Kori S. 202.

19) Kaestner de obligat. ad carcerem ex causa debit. Lips. 1723.

20) Haubold ſächſ. Privatrecht §. 301. Teucher Schuldthurmsproceß S. 22.

und dadurch demselben die Verfolgung des Rechts zu erschweren sucht [21]). Nach der preußischen Gerichtsordnung [22]) tritt der Personalarrest als Executionsmittel ein, wenn der Beklagte zu einer Arbeit verurtheilt war, welche von einem Andern nicht ebensowohl verrichtet werden kann, oder eine wahrscheinliche Besorgniß da ist, daß die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erhalten seyn möchten. Der Arrest kann aber dann nie über 3 Monate verlängert werden. — Das Gericht ist gleichfalls befugt, den Arrest, wenn die Vollstreckung auf Unterlassung geht, als Hinderungsmittel eintreten zu lassen, sobald der Verurtheilte beharrlich den Obsiegenden, dem Urtheil entgegen, zu beunruhigen fortfährt. — In Ermangelung jedes andern Executionsobjects steht endlich nach preuß. Rechte [23]) dem Gläubiger frei, auf Personalarrest anzutragen, wenn auch durch Arbeiten [24]), zu welchen der Schuldner angehalten worden ist, die Bezahlung nicht bewirkt werden kann. — Der Gläubiger muß aber dann, wenn der Schuldner sich nicht selbst wegen Krankheit, Alters oder sonstigen Unvermögens seinen Unterhalt verdienen kann, die nach den Umständen jedoch nur zur äußersten Nothdurft vom Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen und sie wöchentlich vorausbezahlen [25]), so daß wenn diese Zahlung unterbleibt, der

21) Wagner Grundzüge der Gerichtsverfassung in Kurhessen S. 291.

22) Tit. XXIV. §. 51.

23) Gerichtsordnung XXIV. Kap. §. 142.

24) Es entstand hier die Frage: ob nicht jeder Schuldner zu jeder nützlichen und der Gesundheit unnachtheiligen Arbeit, z. B. dem Wollespinnen, angehalten werden soll, wenn kein andrer Verdienst zu ermitteln ist; das Justizministerium hat aber dies nicht gutheißen wollen. S. Rescript vom 12. Sept. 1812 in v. Kamptz Jahrbücher II. Bd. S. 252.

25) Er muß auch die Kosten der Reinigung und der Heitzung des Gefängnisses vorschießen. Rescript vom 22. Febr. 1822 in v. Kamptz Jahrbücher XXXVII. S. 176.

Schuldner sogleich zu entlassen ist. Wenn der Arrest [26]) ein volles Jahr gedauert hat [27]), ohne daß der Schuldner die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkstelligen können, so kann er auf Entlassung antragen. Der Gläubiger wird darüber vernommen, und wenn er der Entlassung widerspricht, weil er nachweist, daß noch Wahrscheinlichkeit da ist, daß der fortgesetzte Arrest ein Mittel zur Befriedigung werden könne, oder weil er bescheinigt, daß der Schuldner durch Verschwendung, liederliche Lebensart ꝛc. in sein dermaliges Zahlungsunvermögen sich gesetzt habe, so muß das Gericht beide Partheien darüber hören, die Thatsachen untersuchen, und dann über die Fortdauer des Arrests entscheiden. Wenn aber auch die Entlassung beschlossen wird, so muß der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers seinen Vermögenszustand eidlich manifestiren und eidlich angeloben, daß er den Gläubiger, sobald es ihm nur immer möglich seyn wird, befriedigen wolle. — Keine Gesetzgebung hat die Lehre von dem persönlichen Arreste als Vollstreckungsmittel so sehr auf feste Grundsätze, denen wir freilich nicht beistimmen können, zurückgeführt, und ein solches Detail von gesetzlichen Regeln gegeben, als dies in der französischen Gesetzgebung der Fall ist. Die Darstellung der Grundansichten derselben ist hier um so wichtiger, als diese Gesetzgebung noch in manchen deutschen Staaten gilt, oder auf die Ausbildung der neueren Legislation in dieser Lehre entschiedenen Einfluß gehabt hat, und überhaupt eben in Frankreich in neuerer Zeit über diesen Gegenstand so viele legislative und wissenschaftliche Dis-

26) Zur freien Bewegung sollen dem Gefangenen wegen seiner Gesundheit im Sommer 4 und im Winter 3 Stunden bewilligt werden. v. Kamptz Jahrbücher III. S. 40.

27) Wird im Falle der Erkrankung des Schuldners durch den Arzt erklärt, daß die fernere Zurückhaltung im Gefängnisse das Leben oder Genesung in Gefahr setzen würde, so ist der Kranke zu entlassen. S. Grävell Commentar zur allgem. Gerichtsordnung III. S. 528.

cussionen entstanden sind, daß die Kenntniß derselben nur belehrend für jeden deutschen Juristen seyn kann. In jenen Tagen der französischen Revolution, wo jedes Institut, das die Freiheit zu beschränken schien, verhaßt war, galt auch die contrainte par corps als ein verhaßtes Mittel, und eben jene Revolutionsmänner, denen das Leben ihrer Mitbürger nicht heilig war, bewirkten, nach einer sehr oberflächlichen Discussion, das Gesetz vom 9. März 1793 [28]), wodurch die persönliche Verhaftung aufgehoben wurde. Die Klagen der Kaufleute, daß der Handelscredit durch das Gesetz von 1793 gelitten habe, scheinen die Regierung veranlaßt zu haben, einen Antrag auf die Wiedereinführung der contrainte par corps zu machen. Die Discussionen darüber [29]) im Rathe der Alten am 18. Ventose des Jahrs V (8. März 1797) enthalten viel Interessantes; besonders geistreich erklärte sich gegen die Wiedereinführung der Haft Dupont de Nemours. Die Meinung von der Nothwendigkeit dieses Executionsmittels siegte jedoch, und ein Beschluß vom 24. Ventose VI sprach das Princip der Wiedereinführung aus. Das Gesetz vom 15. Germinal VI (1798) bestimmte das Detail der Anwendung [30]). Bei der Abfassung des Code civil kam begreiflich die Frage wieder zur Sprache, und hier verdiente vorzüglich das exposé des motifs von Bigot-Préameneu [31]), so wie der im Tribunate erstattete Bericht von Gary [32]) Aufmerksamkeit. Es entstand nun als Product der Berathungen der Tit. 16 livre III. des Code civil, nachdem zuvor das Gesetz vom 4. Floreal VI (1798) die Zulässigkeit der persönlichen Haft zum Vortheil der Franzosen gegen Ausländer

28) S. darüber Locré législation civile, commerciale et crim. de la France. Vol. XV. p. 460.

29) Mitgetheilt in Locré Vol. XV. p. 463 etc.

30) Abgedruckt in Locré XV. p. 501.

31) In Locré l. c. p. 565.

32) In Locré p. 584.

angeordnet hatte. Der Code civil bezweckt nur die Angabe der Fälle, in welchen in Civilſachen die contrainte par corps zuläſſig ſeyn ſoll, und zwar mit dem Unterſchiede, ob 1) der Schuldner freiwillig ſich der Verhaftung im Vertrage unterworfen hatte, oder 2) ob ohne dieſe Convention die contrainte par corps eintreten ſoll. Die freiwillige Unterwerfung iſt ſelbſt nur in drei Fällen [33]) erlaubt und in jedem andern Falle iſt die Clauſel nichtig. Ohne Convention darf der Richter auf c. p. c. erkennen 1) gegen den Stellionatär [34]), 2) wegen eines depositi necessarii, 3) wenn jemand ſich gewaltſam in den Beſitz einer Sache geſetzt hatte wegen Abtretung des Immobils oder wegen verweigerter Abtretung der Früchte, die der geſetzwidrige Beſitzer bezog, 4) wegen Herausgabe der bei einer vom Staate zum Empfang und Bewahrung beſtellten Perſon hinterlegten Gelder, 5) wegen Herausgabe der vom Gerichte einer Perſon anvertrauten Sachen, 6) gegen öffentliche Beamte, die ihre Amtsprotokolle herauszugeben verweigern, 7) gegen Notarien, Anwälte und Gerichtsvollzieher wegen Nicht-Herausgabe der anvertrauten Urkunden [35]). Neben dem Code, welcher dieſe Fälle aufzählt, gilt aber noch das Geſetz vom 10. September 1807, wornach jedes condemnatoriſche Urtheil, welches zu Gunſten eines Franzoſen gegen einen Fremden erlaſſen wird, durch perſönlichen Arreſt vollzogen werden kann, und das Geſetz vom 15. Germinal VI fort, in ſo ferne daſſelbe im Tit. II. die Anwendung der contrainte par corps in Handelsfällen beſtimmt, und zwar die Haft zuläßt a) gegen Banquiers, Wechſelſenſale, Mäkler, Faktoren und Commiſſionäre, welche Gewerbswaaren um Geld kaufen oder verkaufen — wegen

33) Code civil art. 2060. nro 5. u. 2063.

34) Code 2059. Dahin gehört, wenn Jemand eine fremde Liegenſchaft verkaufte oder eine mit Hypotheken beſchwerte wiſſentlich für frei verpfändete.

35) Code civil art. 2060—63.

Lieferung der Waaren oder Bezahlung des Kaufpreises, b) gegen Kaufleute wegen aller mit einem anderen Kaufmann geschlossenen Handelsgeschäfte, c) gegen alle Handels- oder Kaufleute, welche Wechsel für Empfang der Valuta in Waaren oder Geld unterzeichnen, gleichviel ob der Wechsel auf jeden Inhaber, oder auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder auf Ordre gestellt wird, d) gegen alle Personen, welche eigene oder trassirte Wechsel ausstellen oder Wechselbürgen sind, oder Versprechungen für die ihnen abgegebenen oder abzugebenden Wechsel machen, oder die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zu leisten versprechen. Hier zeigt sich eine empörende Ausdehnung der contrainte par corps, indem auf die leichteste Art das Verbot des Code civil art. 2063. dadurch umgangen wird, daß man eine Person, die auch mit dem Handel gar nichts zu thun hat, einen trassirten Wechsel ausstellen läßt, in welchem Falle die persönliche Verhaftung gegen jeden Nichthandeltreibenden, der einen solchen Wechsel ausstellte, eintreten kann [36]). Außer den bisher genannten Fällen kommen noch im Code de procédure [37]) solche vor, in welchen das Gericht nur ermächtigt ist, daher keine Pflicht hat, die contrainte par corps auszusprechen, nämlich wegen Schaden und Zinsen, die über 300 Francs betragen, wegen der Summen, die ein Verwalter, Vormund, Curator vermöge der abgelegten Rechnungen zu zahlen hat. — Das Gesetz hat nun noch die Nothwendigkeit gefühlt, die Formen festzusetzen, in welchen die persönliche Verhaftung angewendet werden kann, und gewisse Ausnahmen auszusprechen, in welchen, auch wenn die bisher aufgezählten Bedingungen vorhanden wären, die Haft doch nicht erkannt werden dürfte. Zu diesen Ausnahmen gehört, daß gegen 70jährige Personen, gegen Frauenzimmer (mit Ausnahme des Falles des Stellio-

36) Annales de législation et de jurisprudence. 1829. p. 28.
37) Art. 126.

nats), gegen Minderjährige keine Haft eintreten kann [38]; da jedoch dieſe Ausnahmen nur im Code civil vorkommen, ſo gelten ſie in Handelsſachen, für die das Geſetz vom 15. Germinal fortbeſteht, nicht. — Auch iſt mit Unrecht von Zachariä [39] behauptet worden, daß gegen einen Ehegatten auf Antrag des andern Ehegatten, oder gegen einen Aſcendenten, keine contrainte nachgeſucht werden könne. Es wird ſich aus dem Verfolge unſerer Darſtellung ergeben, daß zwar dieſe Ausnahmen in Antrag gebracht, aber noch nicht geſetzlich ſanctionirt worden ſind. Als eine (leider auch nur für die Civilſachen geltende) Beſchränkung iſt die aufgeſtellt [40], daß für eine unter 300 Francs betragende Summe der Arreſt nicht nachgeſucht werden könne. In der Proceßordnung [41] ſind endlich die formellen Erforderniſſe bezeichnet, die zur Begründung der Verhaftung gehören, und gewiſſe Zeiten (nicht zur Nachtzeit und nicht an Feſttagen) und gewiſſe Orte (z. B. Kirchen, öffentliche Sitzungsſäle) ſind angegeben, an welchen die Verhaftung nicht vorgenommen werden darf [42]. Der Gläubiger muß die Alimente vorſchießen [42a]. Iſt die Verhaftung wegen Mangels eines geſetzlichen Erforderniſſes als nichtig erklärt worden, ſo kann der Schuldner wegen der nämlichen Schuld vor dem Ablauf eines Jahres nicht wieder zur Haft gebracht werden [42b]. Nach Ablauf von 5 Jahren ununterbrochener Haft kann der Schuldner ſeine Befreiung verlangen [43]. Dieſe Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechts erfreuten ſich nicht des Beifalls der beſſeren Juriſten Frankreichs. Man fühlte den auffallenden Widerſpruch,

38) Code civil art. 2064 u. 2066.

39) Handbuch des franz. Civilrechts III. S. 408.

40) Code art. 2065.

41) Code de procédure art. 780.

42) Art. 781. 42a) Art. 791. 42b) Art. 797.

43) Geſetz vom 15. Germinal VI. art. 18. nro 6.

welcher zwiſchen denjenigen Fällen, die nach dem Code civil behandelt werden mußten, und denjenigen Statt fänden, worin nach dem Geſetz vom Germinal Verhaftung in Handelsſachen, und nach dem Geſetz von 1807 gegen Fremde erkannt werden durfte, und billig fragte man, warum nicht in den Fällen der letzten Art auch die zum Beſten des 70jährigen Schuldners im Code civil ausgeſprochene Ausnahme angewendet werden ſollte. Man fand es verletzend, daß nach dem beſtehenden Syſteme auch Ehegatten gegeneinander Deſcendenten gegen die Aſcendenten die Verhaftung begehren könnten (kein Geſetz ſprach die Ausnahme aus). In dem im Großherzogthum Baden 1809 eingeführten franzöſiſchen Civilgeſetzbuche [44]) wurden nur aus den verſchiedenen neben dem Code civil geltenden franzöſiſchen Geſetze die Beſtimmungen zuſammengefaßt, aber an die Vermeidung der großen Fehler des Code dachte Niemand [45]). In dem dem franzöſiſchen Code nachgebildeten Code civil für Neapel [46]) war man noch zum Theil weiter als in Frankreich gegangen, und erklärte, daß für jede Schuld in dem Vertrage die Contrahenten dem Arreſte ſich unterwerfen könnten, nur ſollten Aſcendenten und Deſcendenten, Geſchwiſter, Ehegatten nicht hiezu befugt ſeyn. — Erſt in dem in ſo vielfacher Hinſicht als Verbeſſerung des franzöſiſchen Rechts erſcheinenden Code de Genève treten auch in der Lehre von der Verhaftung große Verbeſſerungen hervor. — Das Geſetzbuch [47]) hat zwar im Weſentlichen in allen in dem franzöſiſchen Code ausgeſprochenen Fällen die contrainte par corps für zuläſſig erklärt, insbeſondre auch zum Vortheil eines Cantonsbürgers gegen einen im Canton nicht domicilirten Fremden, und gegen

---

44) Landrecht des Großherzogthums Baden v. 1809. Art. 2059 ꝛc.

45) Die Vorſchrift, daß nach 5 Jahren die Verhaftung aufhöre, war nicht aufgenommen.

46) von 1819. Art. 1932.

47) Loi sur la procédure civile (von 1819) titre XXXI. art. 682.

jeden Schuldner wegen Handelsgeſchäfte. Als Verbeſſerung erſcheint aber, daß die im franzöſiſchen Code civil nur in Civilſachen ausgeſprochene Ausnahme für 70jährige Schuldner hier allgemein aufgeſtellt iſt. Der Gefangene muß ſogleich freigelaſſen werden, wenn nach dem Verlauf eines Monats, für welches die Alimente bezahlt waren, der Gläubiger nicht ſogleich für den folgenden Monat den nöthigen Vorſchuß gemacht hat [48]); ebenſo wenn nach Ablauf von 6 Monaten Detention der Schuldner ⅓ ſeiner Schuld bezahlt und für das Uebrige Caution geſtellt hat [49]), oder wenn drei Jahre, in welchen der Schuldner gefangen ſaß, abgelaufen ſind [50]), der in dem letzten Falle Entlaſſene kann nur ein Jahr nach ſeiner Befreiung wegen der nämlichen Schuld zur Haft gebracht werden, wenn der Gläubiger nachweiſt, daß der Schuldner neue Mittel zur Tilgung der Schuld notoriſch erlangt hat [51]). Zu den in dem neuen holländiſchen Proceßgeſetzbuche [52]), das im Weſentlichen auf den franzöſiſchen Code gebaut iſt, vorkommenden Verbeſſerungen gehören: daß gegen den Fremden die Verhaftung nur eintreten kann, wenn er nicht beweiſen kann, daß nach der Geſetzgebung ſeines Landes auch im ähnlichen Falle die perſönliche Haft nicht gegen den Belgier eintreten könnte. In Handelsſachen iſt die Verhaftung gegen den non commerçant nur zuläſſig erklärt, wenn er einen traſſirten Wechſel als Traſſant, Acceptant, Indoſſant oder aval unterſchrieb, oder wenn er auch nur ein billet à ordre oder einen eigenen Wechſel unterzeichnete, und wenn dieſe Wechſel zugleich die Unterſchrift von Handelsleuten an ſich tragen und wenn der non commerçant wegen Handels-, Wechſel-, Bank- oder Mäklergeſchäften ſich verpflichtete. Mit Ablauf von 5 Jahren Verhaftung hört die contrainte par corps auf. Vorzüglich intereſſant ſind die

48) Loi art. 712.
49) Art. 718. 50) Art. 719. 51) Art. 723.
52) von 1828. Livre II. Tit. V.

in Frankreich selbst vorgekommenen Discussionen über die Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung. Zahllose Petitionen veranlaßten die Staatsregierung, Verbesserungsentwürfe vorzulegen [53]). Im Jahre 1817 wurde zuerst ein Gesetzesentwurf über Erhöhung der Alimentengelder und ein anderer über Befreiung des Schuldners nach 3jähriger Haft der Deputirtenkammer vorgelegt; allein die Sitzung endigte vor dem Schlusse der Debatten. Im J. 1817 wurde ein andrer Entwurf vorgelegt, welcher den Antrag wiederholte, nach drei Jahren die Haft endigen zu lassen, sobald der Schuldner ⅓ der Schuld zahlt, und selbst daß dies Vorrecht auf den verhafteten Ausländer ausgedehnt werden soll, wenn sie für den Rest der Schuld Bürgschaft leisten. Die Alimentationsgelder sollten von 20 auf 25 — 30 Francs (monatlich) erhöht werden. Die Deputirtenkammer nahm den Entwurf an, die in der Pairskammer niedergesetzte Commission [54]) stimmte gleichfalls für die Annahme, die aber nicht erfolgte. Im J. 1829 wurde der Pairskammer ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher alle bisherigen Gesetze über persönliche Haft in Eines verschmelzen und die Gesetzgebung mildern sollte. Der von der Pairskammer angenommene Entwurf wurde der Deputirtenkammer vorgelegt, deren Auflösung aber die Debatten über den Entwurf hinderte. Da der Entwurf [55]) als das Resultat der geprüften Erfahrungen über die bestehende Gesetzgebung, und die in Frankreich laut gewordenen Wünsche anzusehen ist, so heben wir die wichtigsten darin vorkommenden Verbesserungsvorschläge hervor. Nach dem Ent-

---

53) Locré législation II. Vol. p. 614.

54) Ihr Bericht in Sirey recueil 1818. II. p. 215.

55) Eine verdienstliche Darstellung der französ. Verhandlungen über die contrainte par corps und der bestehenden Gesetzgebung überhaupt, hat Fölix in Paris geliefert; der Aufsatz findet sich in dem nächstens auszugebenden Hefte der von Zachariä und mir herausgegebenen Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III. Bd. 3. Heft nro 18.

wurfe soll auch in Handelssachen wegen einer unter 200 Francs betragenden Forderung kein Personalarrest zulässig seyn, und nie gegen den 70jährigen Schuldner angewendet werden. Jeder wegen Handelsschulden verhaftete Schuldner soll nach 3jähriger Haft entlassen werden, wenn das Kapital 500 Francs beträgt; sonst erst nach 5 Jahren. — In Civilsachen soll der Schuldner nach 10jähriger Haft und nur ausnahmsweise nach 5 Jahren entlassen werden. Der Ausländer erlangt die Freiheit nach 5jähriger Haft, wenn die Schuld (gleichviel ob Civil- oder Handelsschuld) unter 500 Francs beträgt, sonst erst nach 10 Jahren [56]). Die persönliche Haft wird nie (also ohne Rücksicht, ob sie in Civil- oder Handelssachen oder gegen Fremde zu erkennen ist) erkannt gegen Ehegatten auf Antrag der andern Ehegatten, oder gegen Ascendenten, Descendenten und Geschwister. Nie kann gegen Ehemann und Ehefrau zugleich der Arrest erwirkt werden. Jeder Schuldner, wenn er ⅓ der Schuld bezahlt und für den Ueberrest Bürgschaft leistet, wird entlassen. Die Alimentationsgelder, die der Gläubiger vorzuschießen hat, sind für Paris zu 30 und für andere Städte zu 25 Francs monatlich gesetzt. —

Bei Gelegenheit der Debatten über den Entwurf war es vorzüglich die Stimme des Herzogs von Broglio [57]), der im Interesse der Menschheit und der Gerechtigkeit auf mehrere Fehler in der bestehenden Gesetzgebung aufmerksam machte, und Verbesserungsvorschläge vorlegte, welche die Beschränkung der Verhaftung, in den Fällen betreffen, in welchen der Nichthandelsmann blos wegen des Gebrauchs der Wechselform zur persönlichen Verhaftung verurtheilt werden kann. Wir werden unten auf seine Ansicht zurückkommen. Nicht unbedeutend sind uns endlich jene Stim-

---

56) Nach der bestehenden Gesetzgebung kann der Ausländer lebenslänglich verhaftet bleiben.

57) Abgedruckt in den Annales de législation et de jurisprudence. 1829. nro 4. 5. 6.

men, welche in Frankreich gegen die Zulässigkeit der contrainte par corps überhaupt laut geworden sind. Crivelli's Schrift [58]) ist hieher vorzüglich zu zählen.

Während Frankreichs Gesetzgebung den persönlichen Arrest als ein unentbehrliches Vollstreckungsmittel betrachtet, ist die neuere deutsche Gesetzgebung dem Character des gemeinen deutschen Processes treu geblieben, und gestattet wegen Civilschulden keine Verhaftung. Der neue baierische Entwurf [59]) läßt selbst bei Verurtheilung zu Leistungen, oder zu Unterlassungen keinen Personalarrest zu [60]); und als allgemeines Vollstreckungsmittel gegen den Schuldner, gegen den keine anderen Mittel vorhanden sind, findet sich nirgends im Entwurf der Arrest angeführt, woraus von selbst folgt, daß der Richter nicht ermächtigt ist, Arrest eintreten zu lassen. Nur eine Stimme [61]), deren Gründe wir unten näher prüfen müssen, hat sich für den Personalarrest unter gewisser Beschränkung erhoben. — Auch die Hannöverische Proceßordnung gestattet keine persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden [62]), und nur als Executionsmittel da wo der Beklagte zu einer Leistung oder Unterlassung verurtheilt ist, soll Gefängniß Statt finden [63]). Auf gleiche Art kommt in der würtenbergischen Vollstreckungsordnung [64]) das Gefängniß vor; das Gesetz kennt aber keinen Personal-

58) De la contrainte par corps considérée sous les rapports de la morale, de la religion du droit naturel et du droit civil. Paris 1830.

59) Baier. Entwurf von 1827. Art. 570 — 571.

60) Der Entwurf von 1825 hatte ihn in diesen Fällen gestattet. S. aber Motive zur Proceßordnung S. 368.

61) Kiliani Betrachtungen über das Kapitel von der Execution im revid. Entwurfe der Proceßordnung. Würzburg 1828.

62) Spangenberg Comment. zum Hannov. Processe. II. Th. S. 296.

63) Hannov. Proceßordnung §. 168.

64) §. 27.

arrest um den Schuldner zur Zahlung von Geldschulden anzuhalten. Von den neuesten Entwürfen hat der Badische [65]) zwar den persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel aufgenommen, aber wohl nur deswegen, weil das badische Landrecht diese Vollstreckung zuläßt, und es der Commission nach der ihr gegebenen Aufgabe nicht zustand, an dem Landrechte selbst wesentliche Veränderungen vorzunehmen. In Bezug auf das Verfahren und die Befreiungsmittel des Schuldners benützte man die im Code de Genève angenommenen und in dem französischen Entwurfe selbst in Antrag gebrachten Verbesserungen. — Bei dieser Verschiedenheit der legislativen Ansichten über persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel ist eine genauere Untersuchung der Fragen: I) ob der Arrest nothwendig ist, den halsstarrigen Besiegten, da wo er zu einer Leistung oder Unterlassung anzuhalten ist, durch Arrest zu zwingen; II) ob Personalarrest als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden in Civilsachen zulässig seyn soll; III) ob gegen den Fremden der Arrest zu Gunsten eines Inländers gestattet seyn soll; IV) in wie ferne in Handelssachen persönliche Verhaftung als Executionsmittel zugelassen werden soll. —

1. Prüfen wir den Fall, wo der Beklagte durch das Urtheil zu einer Unterlassung verurtheilt ist, und die ihm verbotene Handlung dennoch unternimmt, so behauptet Kiliani [66]), daß hier der Personalarrest das einzige Executionsmittel sey, wenn der Verurtheilte insolvent ist und daher die von ihm verwirkten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, z. B. wenn der Beklagte eine Wegdienstbarkeit sich angemaßt hatte, und nun verurtheilt ist, der Servitut sich zu enthalten, er aber fortfährt, den Sieger zu beunruhigen, oder wenn der Injuriant seine Schimpfreden und Verläumdungen ungeachtet des ergangenen Urtheils fort-

65) von 1830. Titel XLII. Abschnitt 8. von Art. 1082 an ꝛc.
66) Betrachtungen S. 42.

setzt. Allein auch in diesen Fällen bedarf es keines Personalarrests. Daß das Verbot der Handlung unter Androhung angemessener Geldstrafen erlassen, und wenn dies nichts nützt, Geldstrafe verdoppelt, und die verwirkte Geldstrafe und der vom Sieger liquidirte Schaden wie sonst eine Geldschuld beigetrieben, und selbst eine Caution dem Beklagten aufgelegt werden kann, ist in der gemeinrechtlichen Praxis und in neuen Gesetzesentwürfen anerkannt. Wenn freilich der Schuldner insolvent ist, und doch seine Störungen fortsetzt, so muß eine andere Art von Zwang gegen den Störer eintreten. Es würde ein trauriges Zeugniß der Ohnmacht des Staats seyn, wenn man nun behaupten wollte, daß nur durch Gefängniß geholfen werden könne. Jeder einem Bürger Uebel zufügende Kraftaufwand ist unerlaubt, wo er überflüssig ist und wo durch geringere Kraft eben so wohl geholfen werden kann. Dies ist aber der Fall, indem auf weiteres Anrufen des Siegers das Gericht den Dienern der executiven Gewalt, z. B. den Flurschützen auftragen wird, den Störer abzuhalten, und gegen fortdauernde gewaltthätige Störungen unbedenklich militärische Hülfe gefordert werden kann. Niemand zweifelt, daß wenn A bei der Polizeibehörde sich beschwert, daß B täglich in sein Haus einbreche, darin Beschädigung verübe ꝛc., auf Verlangen polizeiliche und selbst militärische Hülfe zum Schutze des A ertheilt werden wird. Sollte hier, wo ein im Urtheile zur Unterlassung Angewiesener das Urtheil verhöhnend, doch das fremde Recht stört, nicht ein ähnlicher Schutz aufgerufen werden dürfen? Braucht nun der Ruhestörer Gewalt, und widersetzt er sich den angeordneten obrigkeitlichen Dienern, so tritt das Vergehen der Widersetzung und dann freilich eine Strafe dieses Vergehens ein. Behauptet man dagegen, daß die Anwendung des Gefängnisses eine weit kürzere und sichere Maßregel sey, so scheint uns die Drohung des Gefängnisses in diesem Falle eine Drohung ins Blaue zu seyn; denn soll das Gefängniß ein Executionsmittel seyn, so muß es geeignet seyn, den

Zweck, wegen welches dasselbe angewendet wird, zu erreichen. Soll nun der Besiegte abgehalten werden, die verbotene Handlung vorzunehmen, so müßte er eigentlich in das Unendliche fort im Gefängnisse festgehalten werden, weil keine Bürgschaft existirt, daß er, wenn er entlassen wird, nicht sogleich wieder die verbotene Handlung unternimmt. Ein Zeitraum aber, wie lange das Gefängniß, um den Zweck zu erreichen, dauern soll, läßt sich nicht angeben, und nur nach Willkühr des Gerichts das Gefängniß fortdauern zu lassen, wird Niemand, der die bürgerliche Freiheit geschützt wissen will, wünschen. Soll das Gefängniß als Strafe des Starrsinns und der Widersetzung dienen, so gehört dies nicht in die Proceßordnung, sondern in das Criminalgesetzbuch, in welchem eine Vorschrift über Bestrafung desjenigen, der beharrlich die in einem rechtskräftigen Urtheile ihm verbotene Handlung vornimmt und fremde Rechte stört, und so die Staatsgewalt verhöhnt, zweckmäßig seyn mag [67]). — Wenn Kiliani [68]) auch dann Personalarrest gegen denjenigen anwenden will, welcher zu einer Arbeit rechtskräftig verurtheilt ist, und sich beharrlich weigert, dieselbe vorzunehmen, so können wir wieder dieser Ansicht nicht beistimmen; denn ist die aufgetragene Arbeit von der Art, daß sie ebenso von einem Dritten verrichtet werden kann, z. B. Bauern sollen Frohne leisten, so ist es am zweckmäßigsten nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist, die dem Schuldigen zur Leistung gesetzt worden ist, den Sieger zu ermächtigen, daß er auf Kosten des Beklagten die Arbeit durch andere Personen vornehmen lasse, und daß er die Auslagen wie bei Geldschulden durch

67) Das von Kiliani angeführte Beispiel wegen des Injurianten, der sein Schimpfen fortsetzt, gehört wohl nicht hieher; denn hier geht das Urtheil nicht auf Unterlassung. Ohnehin wird eine weise Gesetzgebung die Injurien nicht in das Civilgesetzbuch verweisen, sondern durch Strafvorschriften die Ehre der Bürger schützen.

68) Kiliani S. 50.

Pfändung ꝛc., oder daß er den erweislichen Werth und seinen Schaden wegen nicht geleisteter Arbeit einklage und executivisch beitreiben lasse. Ist aber der Beklagte zu einer Arbeit verurtheilt, welche nicht ebenso von einem Dritten verrichtet werden kann, so löst sich die Klage auf die Leistung in eine Klage wegen Entschädigung auf, und der Sieger liquidirt dann seinen Schaden, dessen Summe wie bei einer anderen Geldschuld beigetrieben wird. Ist der Schuldner insolvent, so hat der Gläubiger den nämlichen Trost, welcher jedem Gläubiger bleibt, der einem zahlungsunfähigen Schuldner Geld geliehen hat; sobald man sich überzeugt, daß wegen Geldschulden der Personalarrest nicht zulässig seyn soll, ist auch der Beweis geliefert, daß bei dem Anhalten zu einer Leistung der Personalarrest nicht angewendet werden kann, um so weniger da dieser Arrest den Gläubiger nicht zu seinem Rechte helfen kann. — Wer wird im Ernste glauben, daß durch den Personalarrest jemand, der halsstarrig die Arbeit verweigern will, zu einer Arbeit gezwungen werden kann? Wie lange soll der Schuldner im Arreste bleiben? will man einen Zeitraum ebenso wie bei Personalarrest wegen Geldschulden fixiren, (z. B. 5 Jahre) so bemerkt man doch leicht, daß 5 Jahre Gefängniß mit den Leiden, die dasselbe nach sich zieht, nicht im Verhältniß mit einer Frohnenleistung oder einer mechanischen Arbeit stehen. — Ist von einer Arbeit die Rede, bei welcher die Individualität des Schuldigen wichtig wird, z. B. jemand hat einem Maler, damit er ein Porträt verfertige, schon 6 Carolins gegeben, oder die Theaterdirection hat mit einem berühmten Sänger oder Tänzer einen Vertrag geschlossen, so würde es lächerlich klingen, wenn der Maler zum Porträtmalen, der Sänger zum Singen durch den Arrest gezwungen werden soll. Soviel kann man dem Porträtlustigen Sieger versichern, daß er von dem Maler, welcher im Gefängnisse malen soll, soviel geärgert werden wird, z. B. durch eine recht scheußliche Fratze, daß der Sieger lieber zweimal soviel Geld

verlieren würde, um nur die neue Kränkung ungeſchehen zu machen. Ein Sänger, hinter dem der Gerichtsdiener ſteht, und der ſingen muß, wird gewiß eine intereſſante Erſcheinung ſeyn. — Iſt wirklich der Schuldige ein Mann, auf deſſen Arbeit ſoviel Werth gelegt wird, daß nur er ſie liefern kann, ſo möchte er doch wohl, wenn er auch momentan in Geldverlegenheit iſt, in ſeiner Kunſt Mittel genug finden, ſich bald etwas zu verdienen, und ſo möchte es gerathener für den Sieger ſeyn, zu warten bis der Schuldner Geld bekömmt, und dann das Urtheil durch Liquidirung ſeines Schadens exequiren zu laſſen.

II. Die Hauptfrage iſt nun, ob der Perſonalarreſt als Vollſtreckungsmittel gegen einen Schuldner wegen Civilſchulden entweder überhaupt oder wenn keine andere Zahlungsmittel vorhanden ſind, zugelaſſen werden ſoll. Wir tragen kein Bedenken, dieſe Frage zu verneinen, und erlauben uns nachſtehende Bemerkungen zur Berückſichtigung jedem Geſetzgeber vorzulegen.

A. Die Anwendung des Perſonalarreſts als Vollſtreckungsmittel ſteht im Widerſpruch mit den Grundrückſichten des öffentlichen Rechts [69]), insbeſondere mit der Achtung, welche der Staat der individuellen Freiheit ſchuldig iſt, und mit den Forderungen der Moral. Wir befürchten nicht, daß man uns bloße Deklamationsſucht und einen grundloſen Freiheitsſchwindel vorwerfen wird, wenn wir behaupten, daß die Leiden, welche mit dem Verluſt der Freiheit verbunden ſind, die Nachtheile für die Geſundheit des Schuldners, die Zerſtörung ſeines Familienglücks, die Nachtheile für die Familie des Schuldners ꝛc. gar nicht im Verhältniß ſtehen mit dem Geldverluſte, welchen der Sieger leiden kann. Jede Geſetzgebung fühlt, daß Niemand ſeine Freiheit beliebig ver-

69) Crivelli l. c. p. 6 u. p. 21. und Duc de Broglie in den Annales p. 35.

pfänden könne, die Strafe des Einlagers und jene Nebenverträge des Mittelalters widerſtreben den Vorſtellungen der Civiliſation, und doch ſoll der Körper eines freien Menſchen der Gegenſtand der Dispoſition eines anderen ſeyn. Wir dulden keine Leibeigenſchaftsverträge, und wollen 1831 noch Verträge geſtatten, durch welche ſich jemand zum Perſonalarreſt verpflichtet. In allen gebildeten Ländern haben ſich gegen dieſen Arreſt als Vollſtreckungsmittel wegen Geldſchulden Stimmen erhoben [70]. Ueberall erkennt man auch immer mehr, daß unſere Gefängniſſe wahre Anſtalten der Demoraliſirung ſind, aus welchen der Gefangene verdorbener, als er hineinkömmt, tritt. In den Gefängniſſen, die zur Aufbewahrung der Schuldner beſtimmt ſind, denkt Niemand an ein Beſſerungsſyſtem; der Gefangene iſt ſich ſelbſt überlaſſen, da aber es an Raum fehlt, um jedem eine abgeſonderte Kammer einzuräumen, ſo befinden ſich im nämlichen Zimmer gemeine liederliche Schuldenmacher, Betrüger, chevaliers d'industrie, mit jungen Leuten, die leichtſinnig Wechſel unterſchrieben, mit Familienvätern, die Unglücksfälle außer Stand ſetzten, zu zahlen, und der Reſt des ſittlichen Gefühls der Beſſeren geht in der moraliſchen Peſt-Geſellſchaft der Verdorbenen zu Grunde. Daher erklären auch in England achtungswürdige Stimmen den Perſonal-

70) In England iſt neuerlich der Gegenſtand wieder zur Sprache gekommen. S. W. Jones observat. on the insolvent debtors act. Lond. 1827. Die engl. Zeitſchrift: The Jurist. Heft II. p. 299. — Cooke an inquiry into the state of the law of debtor and creditor in England with reference to the expediency of allowing arrest for debt. Lond. 1829. Observations on the law of arrest for debt with an exposure of the loils of the present insolvent system by an attorney. Lond. 1827. — Merkwürdig iſt auch der Report der Commiſſion über den Zuſtand der Gerichtshöfe, wo die achtungswürdigſten Stimmen ſich gegen den Arreſt ausſprachen; ſ. darüber die engl. Zeitſchrift: Law magazine or quarterly review nro V. p. 321.

arreſt als nachtheilig für die Moral [71]), und wir fragen mit den Verfaſſern des Berichts [72]) über die Nordamerikaniſchen Gefängniſſe, ob der Staat ein Recht habe, 75,000 Perſonen (ſoviel werden jährlich wegen Schulden in Nordamerika eingeſperrt) in eine verbrecheriſche Welt hinauszuſtoßen?

B. Der Perſonalarreſt erſcheint als ein Uebel, welches den Character einer Strafe an ſich trägt [73]), ohne daß er nach den Bedingungen aufgelegt wird, welche zu einer gerechten Strafanwendung gehören. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß für den wegen Schulden Verhafteten die nämlichen Nachtheile eintreten, welche mit den Freiheitsſtrafen, alſo den für die ſchwerſten Verbrechen gedrohten Strafen verbunden ſind. Nimmt man an, daß wegen Schulden ein Schuldner 5 Jahre lang eingeſperrt werden kann, ſo iſt dieſer Zeitraum eben derjenige, welcher bei dem wegen ausgezeichneten Diebſtahls, wegen Raubs, wegen Fälſchung, wegen Nothzucht Verurtheilten eintritt [74]). Fragen wir aber, in welchen Fällen und von wem dieſer Civilarreſt erkannt wird, ſo erfährt man bald, daß hier auf die Zurechnungsfähigkeit, auf den Unterſchied von dolus und culpa keine Rückſicht genommen iſt. Der Schuldenmacher, der Leichtſinnige, von Anderen verführt, der rechtliche Mann, welcher durch unvorhergeſehene Unglücksfälle aller Zahlungsmittel beraubt iſt, ſitzen in einem Gefängniſſe. Sage man ja nicht, daß jeder Schuldner, der nicht bezahlen kann, die Folgen ſeines Betrugs oder Leichtſinns ſelbſt verſchuldet und den Arreſt verdient hat. Man vergißt, daß eine ſehr

---

71) Auszug in dem Law magazine l. c. pag. 347.

72) Annual reports of the prison discipline society. 1826 — 1829. Boston 1830. pag. 252.

73) Crivelli l. c. p. 29.

74) Ueber die Lage der in St. Pelagie in Paris wegen Schulden Eingeſperrten ſ. Appert Journal des prisons. 1828. nro 8. p. 321 etc.

große Zahl von Schuldnern gegen ihren Willen der Zahlungsmittel sich beraubt sehen. A, der sich für seinen Freund verbürgte, weil er der Rechtlichkeit des Freundes traute, ist von ihm getäuscht; durch Falliment eines Kaufmanns, dem B sein Vermögen anvertraut hatte, durch den Betrug seines Geschäftsführers ist C zum Bettler geworden.

C. Der Personalarrest enthält einen Zwang, in welchem eine wahre Folter des Schuldners liegt, und der zugleich gegen dritte unschuldige Personen wirken soll. Bei jedem solchen Arreste muß man von der Voraussetzung ausgehen, daß der Schuldner verborgene Hülfsquellen habe, zu deren Entdeckung und Benützung er durch den Arrest gezwungen werden soll. Wenn wir auch gerne zugeben, daß in manchen Fällen diese Voraussetzung zutrifft, so darf sie doch nicht zur Regel erhoben werden. Die Erfahrung, wenn man die Tabellen vergleicht, die man über die wegen Schulden eingesperrten Personen besitzt, widerlegt die Voraussetzung. Es kann aber auch der Zwang gegen den Schuldner darauf berechnet werden, daß der Eingesperrte durch die Unannehmlichkeiten des Arrests gezwungen werde, sich etwas zu verdienen, und dadurch Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu erhalten; allein wir fragen: ob das Gefängniß, wenn auch der Schuldner den besten Willen hat, der geeignete Ort ist, sich etwas zu verdienen? Kann der Kaufmann, oder der Musiklehrer, welcher durch Unterrichtgeben sein Brod sich verdient, kann der Oekonom sich im Arreste Geld verdienen? Wird nicht durch die Einsperrung ihm jede Gelegenheit des Erwerbs abgeschnitten? — Will man sich ehrlich gestehen, worauf es abgesehen ist, so rechnet man darauf, daß die wohlhabenden Verwandten oder die Ehefrau des Schuldners durch den Arrest, den ihr Verwandter oder Ehemann zu leiden hat, sich bewegen lassen, ihn durch Bezahlung zu erlösen. In England gesteht man geradezu diese Spekulationsweise. Allein worin liegt denn der Rechtsgrund, welcher den Staat befugt, einen Bürger

zu quälen, damit andere Unſchuldige durch den Anblick ſeines Elends zum Mitleiden bewogen ihr Geld opfern, um ihn zu befreien? Die gerühmte Humanität und Sorgfalt der Geſetzgebung für die Ehefrauen verträgt ſich ſchlecht mit dieſer Anſicht. Conſequent müßte dann auch der Perſonalarreſt jedes Rechtsgrundes entbehren, wo der Schuldner keine ſolchen Verwandten oder keine reiche Ehefrau hat.

D. Das Mittel des Perſonalarreſts läßt ſich um ſo weniger rechtfertigen, als dies Mittel in ſeiner Anwendung von der Willkühr eines Menſchen abhängt, welcher es zur Bedrückung eines Andern brauchen kann. Frage man die Mehrzahl der Gläubiger, welche ihre Schuldner einſperren laſſen, und man wird erfahren, daß Rache und die Freude, den Schuldner, der nicht bezahlen kann, zu quälen, das eigentliche Motiv ſind, aus welchem ſie um Perſonalarreſt nachſuchen. Nur aus einem ſolchen Gefühle läßt es ſich erklären, wenn man ſieht, daß Gläubiger, die keine Hoffnung haben, ihr Geld zu erhalten, noch monatlich 20—30 Francs ausgeben, um den Schuldner im Arreſt zu verköſtigen. — Sobald der Vorſchuß der Alimentengelder von Seite des Gläubigers aufhört, endigt auch der Arreſt; ſtellt man ſich dies aber recht klar vor Augen, ſo hat die Sache gewiß für jeden Unbefangenen einen verletzenden Character, wenn er bemerkt, daß es von einem Bürger abhängt, wie lang er einen ſeiner Mitbürger in Freiheit herumgehen laſſen will, und in jedem Augenblicke die Macht hat, den Schuldner wieder in das Gefängniß zu ſchicken, ſobald der Gläubiger 40 Francs daran wenden will, um jenen zwei Monate lang wieder im Gefängniß ſitzen zu laſſen. —

E. Alle bisher vorgebrachten Gründe würden vielleicht unbedeutender erſcheinen, wenn ſich nur nachweiſen ließe, daß dieſer Perſonalarreſt als Vollſtreckungsmittel zweckmäßig iſt; allein auch dies muß geläugnet werden. — Ein Erfolg kann ohnehin nur gedacht werden, wenn man vorausſetzt, daß der Schuldner verborgene Hülfsquellen hat, zu deren Ent-

deckung er durch den Wunſch, dem Arreſt zu entgehen, bewogen werden kann, oder daß reiche Verwandte oder Angehörige für den Schuldner bezahlen werden. Beide Vorausſetzungen aber gehören zu den ſeltenen. Sind ſie aber auch gegründet, ſo iſt die darauf gebaute Spekulation eine ſehr unſichere; denn denkt man ſich einen ſolchen Schuldner, der boshaft genug iſt, ſein Vermögen zu verſtecken, um ſeine Gläubiger nicht bezahlen zu dürfen, ſo kann man ihm auch ſoviel Eigenſinn zutrauen, die geſetzliche Zeit im Arreſt auszuharren, um dann das Vermögen ſich oder ſeinen Kindern zu retten. Auch werden die Verwandten nicht immer ſo zartfühlend ſeyn, die Schulden ihres Verwandten zu bezahlen. Frägt man die Erfahrung, gegen welche Perſonen der Perſonalarreſt wegen Schulden eintritt, ſo zeigt z. B. die das Schuldgefängniß von Paris betreffende Tabelle [75]), daß gewöhnlich nur ſolche Perſonen, die kein Vermögen haben, und durch Leichtſinn oder Unglücksfälle außer Stand zu zahlen kommen, der Perſonalarreſt trifft. Unter den 401 Nichthandelsleuten befanden ſich 92 Gutsbeſitzer, 148 Offiziere, 80 Angeſtellte oder Commis, 10 Advokaten, 7 Studenten, 8 ſogenannte rentiers und ebenſoviel Penſionirte, 32 ehemalige Negocianten. Unter den 405 industriels waren 14 Waſſerträger, 6 Kohlenträger, 16 Taglöhner, 8 Domeſtiken, 2 chiffoniers, 2 Köche, 2 ſogenannte Commiſſionärs ꝛc. — Wir fragen nun, ob der Stand dieſer Leute die Hoffnung begründet, daß ſie ihre verborgenen Hülfsquellen entdecken oder von reichen Verwandten befreit werden. Zeigt nicht

75) In der franzöſ. Zeitſchrift: Annales de législation et de jurisprudence 1829. p. 29. enthält die Tabelle:

	von Commerçans.	Commerçans.	Industriels.
1822.	95	8	64
1825.	105	12	95
1827.	98	11	117
1828.	103	17	129
	401.	48.	405.

dieſe nämliche Tabelle, daß eben diejenigen, welche eigentlich durch den Perſonalarreſt getroffen werden ſollen, nämlich die Handelsleute nur ſelten zu Verhaft gebracht werden? Die Gründe dieſer Erſcheinung müſſen unten näher geprüft werden. Die Erfahrung lehrt aber noch ein anderes merkwürdiges Verhältniß, nämlich daß nur in ſehr ſeltenen Fällen durch den Perſonalarreſt etwas gewonnen wird, daß vielmehr die meiſten Schuldgefangenen nach einiger Zeit wieder entlaſſen werden, ohne daß ſie ihre Schuld bezahlen konnten. Nach dem nordamerikaniſchen Berichte [76]) bezahlten von 41 in einem Gefängniſſe Eingeſperrten nur 2; in einem anderen waren 41 eingeſperrt, wovon 3 ihre Schulden bezahlten. Faſt überall erfolgte die Befreiung, ohne daß die Schuld bezahlt worden war. — Es darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß jede vernünftige Geſetzgebung doch einen Zeitraum ſetzen muß, bis zu welchem der Schuldner im Gefängniß behalten werden darf, theils weil ſonſt die vielleicht nach der Laune des rachſüchtigen Gläubigers für die Lebenszeit des Schuldners angewendete Einſperrung in dem ſchreiendſten Mißverhältniſſe mit der oft unbedeutenden Schuldſumme ſtehen würde, wegen welcher der Arreſt erfolgte, theils weil man annehmen kann, daß ein Schuldner, der 3 oder 5 Jahre im Gefängniß ſaß ohne bezahlen zu können, wohl keine Zahlungsmittel hat, und daher die Fortſetzung des Arreſts zwecklos ſeyn würde. Giebt man nun dieſe Anſicht zu, ſo überzeugt man ſich auch leicht, daß der Perſonalarreſt eigentlich nur als ein Verſuch erſcheint, den Schuldner zu zwingen, den aber der Geſetzgeber ſelbſt nicht ins Unendliche fortſetzen laſſen will; und billig frägt man daher, ob ein ſo unzuverläſſiges die perſönliche Freiheit verſuchsweiſe beſchränkendes Mittel ein empfehlungswürdiges genannt werden könne.

(Beſchluß im nächſten Hefte.)

76) Oben in Note 72 angeführt, pag. 251.